



Seniorenzentrum Emmi-Seeh-Heim

AWO Emmi-Seeh-Heim · Runzstraße 77 · 79102 Freiburg

Runzstraße 77
79102 Freiburg

Tel. (07 61) 2 07 46-0
Fax (07 61) 2 07 46-510

sz-freiburg@awo-baden.de
www.awo-baden.de/
senioren

An alle Besucher

Freiburg, 24.06.2022

Liebe Besucher,

nach der Coronaverordnung für Pflegeeinrichtungen vom 01.04.2022 in der ab 04.6.2021 geltenden Fassung, gelten folgende Regelungen:

Besucherzahlbeschränkung

- Keine allgemeine Beschränkung der Besucherzahl
- Besuchszeiten sind täglich 14:00 H bis 17:30 H
- Ab dem 01.07.2022 gibt es in unserer Einrichtung keine Türkontrolle.

Testung

- Der Zutritt von Besuchern zu Pflegeheimen ist nur mit einem vorherigen negativen Antigentest oder PCR-Test gestattet.
Bei immunisierten Besuchern darf der Antigen-Schnelltest maximal 24 Stunden alt sein; ein PCR-Test darf maximal 48 Stunden alt sein.
Bei nicht-immunisierten Besuchern darf der Antigen-Schnelltest maximal 6 Stunden alt sein; ein PCR-Test darf maximal 24 Stunden alt sein.
 - Kinder bis zum vollendeten ersten Lebensjahr unterliegen nicht der Testpflicht
 - Für Besucher, die die Einrichtung im Rahmen eines Notfalleinsatzes (Ärzte, Rettungskräfte, Feuerwehr) oder aus anderen Gründen ohne Kontakt zu Bewohnerinnen und Bewohnern nur für einen unerheblichen Zeitraum betreten (z.B. Handwerker), gilt die Testpflicht nicht.
- Für Besucher, die als medizinisches Personal die Bewohnerinnen und Bewohner aufsuchen und geimpft sind, kann die Testung auch durch Antigen-Tests zur Eigenanwendung ohne Überwachung erfolgen. D.h. Ärztinnen, Physiotherapeutinnen und anderes medizinisches Personal können sich, sofern sie geimpft sind, selbst per Antigen-Test z.B. in der Praxis vor jedem Besuch testen. Die negative Testung ist gegenüber dem Pflegeheim unter Nachweis der Impfung glaubhaft zu versichern.

Die Einrichtung ist verpflichtet Testnachweise und Impfstaus stichprobenartig zu kontrollieren, Besucher sind verpflichtet auf Verlangen ihren negativen Testnachweis wie Impfnachweis vorzulegen.

Unsere Einrichtung testet Besucher am Montag, Mittwoch und Freitag, dies gilt nicht für PCR-Tests.

Händedesinfektion

- Besucher*innen müssen vor oder beim Betreten der Einrichtung die Hände desinfizieren.

**Zukunft sozial
gestalten.**

Träger:
AWO Bezirksverband
Baden e.V.
76135 Karlsruhe

Vereinsregister:
VR-Nr. 101104
Registergericht:
Amtsgericht Mannheim

Konto:
Bank für Sozialwirtschaft
IBAN DE60 6602 0500 0006 7211 00
BIC BFSWDE33KRL

Qualitätszertifikat
geprüfte AWO-Qualität
zertifiziert nach
DIN EN ISO 9001:2008

Maskenpflicht und Mindestabstand

- Besucher müssen während des gesamten Aufenthalts in der Einrichtung einen Atemschutz tragen, welcher die Anforderungen der Standards FFP2 (DIN EN 149:2001), KN95, N95 oder eines vergleichbaren Standards erfüllt.
- für Kinder bis zur Vollendung 14. Lebensjahres ist eine medizinische Maske, die die Anforderungen der Norm DIN EN 14683:2019-10 oder eines vergleichbaren Standards erfüllt, ausreichend.

Eine Ausnahme von der Maskenpflicht

- für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr
 - im Freien, wenn davon auszugehen ist, dass ein Mindestabstand von 1,5 Metern zuverlässig eingehalten werden kann
- Besucher müssen einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einhalten. Dies gilt nicht:
 - wenn der Mindestabstand aus unabwiesbaren Gründen wie bspw. im Rahmen der ärztlichen Behandlung oder Frisörleistungen nicht eingehalten werden kann,
 - für Ehegatten, Lebenspartner oder Partner,
 - für Personen, die in gerader Linie verwandt sind, oder
 - für Geschwister und deren Nachkommen einschließlich deren Ehegatten, Lebenspartnern oder Partnern in Bezug auf die besuchte Person.

Besuch von infizierten Bewohner*innen

- Der Besuch infizierter oder krankheitsverdächtiger Bewohner*innenn ist grundsätzlich nicht zulässig. In begründeten Einzelfällen wie z.B. der Sterbebegleitung können aber mit Zustimmung der IfSG-Behörden Ausnahmen zugelassen werden. Das Zustimmungserfordernis gilt nicht für Besuche aus insbesondere beruflichen Gründen bei gewichtigen und unabwiesbaren Gründen wie bspw. der ärztlichen Versorgung infizierter Bewohnerinnen und Bewohner.

Besuchsverbote

- Der Besuch durch Personen,
- die einer Absonderungspflicht im Zusammenhang mit dem Coronavirus unterliegen oder
 - die typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, wie Atemnot, Husten, Fieber, Geruchs- oder Geschmacksverlust, aufweisen,
- ist nicht gestattet.

Besuche in Gemeinschaftsbereichen

- In den Gemeinschaftsbereichen der Einrichtungen sind Besuche zulässig.
- **Es ist dabei darauf zu achten, dass der Mindestabstand zwischen den Besuchgruppen eingehalten wird.**

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- § 2 Absatz 1 oder § 3 Absatz 1 CoronaVo KH/PflgE ohne negativen Testnachweis eine Einrichtung betritt.
- § 2 Absatz 7 oder § 3 Absatz 6 CoronaVo KH/PflgE eine Einrichtung ohne Atemschutz oder medizinische Maske betritt


M. Kazda
Einrichtungsleitung


R. Schulz
Pflegedienstleitung